

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
90/C 220/01	ECU — Vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat September 1990	1
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
90/C 220/02	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire	2
	Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire	3
	Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire	15
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
90/C 220/03	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	17

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz: 10,50 % für den Monat September 1990

ECU (*)

3. September 1990

(90/C 220/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3848	Portugiesischer Escudo	182,559
Deutsche Mark	2,06356	US-Dollar	1,30234
Holländischer Gulden	2,32507	Schweizer Franken	1,71714
Pfund Sterling	0,695510	Schwedische Krone	7,56792
Dänische Krone	7,89936	Norwegische Krone	7,97229
Französischer Franken	6,91935	Kanadischer Dollar	1,50356
Italienische Lira	1535,07	Österreichischer Schilling	14,5198
Irishes Pfund	0,768979	Finnmark	4,84993
Griechische Drachme	204,051	Japanischer Yen	187,342
Spanische Peseta	128,645	Australischer Dollar	1,60190
		Neuseeländischer Dollar	2,11935

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).
Beschuß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire*KOM(90) 374 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1990)**(90/C 220/02)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Côte d'Ivoire haben ein Fischereiabkommen ausgehandelt und paraphiert, das den Fischern der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Côte d'Ivoire sichert.

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall insbesondere im Hinblick auf den Abschluß von Fischereiabkommen mit Drittländern trifft; diese Modalitäten sind im vorliegenden Fall festzulegen.

Der Abschluß dieses Abkommens liegt im Interesse der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Zur Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln gelten das Abkommen nach Artikel 1 und, soweit für seine Anwendung erforderlich, die Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände unter den Voraussetzungen von Anmerkung 6 in Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 des Rates vom 7. März 1988 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind⁽¹⁾, auch für die Schiffe unter der Flagge Spaniens, die auf den Kanarischen Inseln ständig in den Registern der zuständigen lokalen Behörden (*registros de base*) eingetragen sind.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 2. 5. 1988, S. 1.

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE REPUBLIK CÔTE D'IVOIRE,

nachstehend „Côte d'Ivoire“ genannt,

ANGESICHTS zum einen des Wunsches nach Zusammenarbeit zur Förderung der Fischerei aufgrund des AKP-EWG-Abkommens und zum anderen der Beziehungen guter Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Côte d'Ivoire,

IN ANBETRACHT des Bestrebens von Côte d'Ivoire, die rationelle Bewirtschaftung seiner Fischbestände durch eine verstärkte Zusammenarbeit zu fördern,

INGEDENK der Tatsache, daß die Gemeinschaft und Côte d'Ivoire das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet haben und daß Côte d'Ivoire gemäß diesem Übereinkommen eine ausschließliche Wirtschaftszone von 200 Seemeilen errichtet hat, gerechnet von der Basislinie, ab der seine Hoheitsgewässer gemessen werden, in der sie ihre Hoheitsrechte und ihre Gerichtsbarkeit zur Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresschätze dem Völkerrecht entsprechend ausübt,

IN DER FESTEN ABSICHT, ihre Beziehungen gemäß dem AKP-EWG-Abkommen unter Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen im Bereich der Seefischerei zu gestalten,

IN DEM WUNSCH, die Einzelheiten und Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeit, die von gemeinsamem Interesse für beide Parteien ist, festzulegen —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

Artikel 1

Gegenstand dieses Abkommens ist die Festlegung der Grundsätze, Regeln und Einzelheiten für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Côte d'Ivoire zur rationellen Bewirtschaftung der Meeresschätze sowie sämtlicher Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeit durch Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, nachstehend „Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft“ genannt, in den Gewässern, die hinsichtlich der Ausübung der Fischerei unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit von Côte d'Ivoire stehen, nachstehend „Fischereizone von Côte d'Ivoire“ genannt.

Artikel 2

Côte d'Ivoire gestattet den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft die Ausübung der Fischereitätigkeit in seiner Fischereizone nach Maßgabe dieses Abkommens und unter den Bedingungen im Anhang und im Protokoll, die beigefügt und Bestandteil dieses Abkommens sind.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, daß ihre Fischereifahrzeuge dieses Abkommen und die für die Fischereitätigkeit in der Fischereizone von Côte d'Ivoire geltenden Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen einhalten.

(2) Die Behörden von Côte d'Ivoire unterrichten die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über jede geplante Änderung der genannten Rechtsvorschriften.

(3) Fischereipolitische Maßnahmen, die die Behörden von Côte d'Ivoire zur rationellen Bewirtschaftung der Meeresschätze treffen, gründen sich auf objektive und wissenschaftliche Kriterien und gelten unterschiedslos für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft und andere Fischereifahrzeuge, unbeschadet der zwischen Entwick-

lungsländern in derselben geographischen Region geschlossenen Abkommen einschließlich gegenseitiger Fischereiabkommen.

Artikel 4

(1) Die Fischereitätigkeit in der Fischereizone von Côte d'Ivoire darf nur von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft ausgeübt werden, die im Besitz einer auf Antrag der Gemeinschaft von den ivorischen Behörden ausgestellten Lizenz sind.

(2) Die Erteilung einer Lizenz ist für die betreffenden Reeder gebührenpflichtig.

(3) Das Antragsverfahren, die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungsweise sind im Anhang angegeben.

Artikel 5

Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abkommens in der Fischereizone von Côte d'Ivoire Fischfang betreiben dürfen, müssen den zuständigen Dienststellen von Côte d'Ivoire Fangmeldungen wie im Anhang festgelegt übermitteln.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei, insbesondere auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet. Sie verständigen sich in der Absicht, die verschiedenen Maßnahmen, die möglicherweise aufgrund dieses Abkommens getroffen werden, zu koordinieren und dauerhaft zu verbinden, um deren Wirkung zu verstärken.

(2) Sie fördern und erleichtern hierzu insbesondere den Informationsaustausch über Fangtechniken und Fanggeräte sowie über Verfahren zur Haltbarmachung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen.

(3) Ferner können sie spezifische Programme und Untersuchungen durchführen, die geeignet sind, die Interessensolidarität ihrer jeweiligen Wirtschaftsbetriebe zu stärken, insbesondere

— spezifische Studien,

— spezifische Programme mit dem Ziel, die Möglichkeiten der Bestandsabschätzung zu verbessern und die Erforschung neuer Fangtechniken zu fördern, die eine rationelle Bewirtschaftung begünstigen,

— Programme zur Schulung von Staatsbürgern im Bereich der Fischerei.

(4) Für die in diesem Artikel erwähnten Programme und Studien wird auf Antrag der Behörden von Côte d'Ivoire eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft nach den Bestimmungen von Artikel 8 gewährt.

Artikel 7

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich direkt oder im Rahmen zuständiger internationaler Organisationen abzusprechen, um die Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Meeresschätze im mittleren Ostatlantik zu gewährleisten, und diesbezügliche Forschungen zu erleichtern.

Artikel 8

Als Gegenleistung für die nach Artikel 2 eingeräumten Fangmöglichkeiten zahlt die Gemeinschaft an Côte d'Ivoire einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe des Protokolls zu diesem Abkommen, unbeschadet der Finanzierungen, die Côte d'Ivoire im Rahmen des AKP-EWG-Abkommens gewährt werden.

Artikel 9

Falls die Behörden von Côte d'Ivoire auf der Grundlage objektiver und wissenschaftlicher Kriterien Erhaltungsmaßnahmen beschließen, die die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft berühren, finden zur Anpassung des Anhangs und des Protokolls an die neuen Bedingungen, die für diese Fischereifahrzeuge gelten, Konsultationen zwischen den Parteien statt.

Diese Konsultationen beruhen auf dem Grundsatz, daß jede wesentliche Einschränkung der im Protokoll genannten Fangmöglichkeiten entweder zu einer Kürzung der finanziellen Gegenleistung der Gemeinschaft führen oder eine Erweiterung bestimmter, von Côte d'Ivoire eingeräumter Fangmöglichkeiten zur Folge haben kann.

Artikel 10

Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt.

Dieser Ausschuß tritt auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abwechselnd in der Republik Côte d'Ivoire und in der Gemeinschaft zusammen.

Seine Aufgabe ist es, auf die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens zu achten, insbesondere

— eine fortlaufende Verständigung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die das Fischereiabkommen betreffen, zu ermöglichen,

- nach Maßgabe dieses Abkommens die etwaigen Anpassungen der von Côte d'Ivoire eingeräumten Fangmöglichkeiten zu prüfen und den von der Gemeinschaft gewährten finanziellen Ausgleich festzulegen,
- sämtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Auslegung dieses Abkommens gütlich beizulegen.

Artikel 11

Dieses Abkommen berührt oder präjudiziert in keiner Weise die Standpunkte der einen oder anderen Partei in Seerechtsfragen.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Côte d'Ivoire andererseits.

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Artikel 13

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten geschlossen. Wird es nicht von einer der Parteien mindestens sechs Monate vor Ablauf dieses Dreijahreszeitraums gekündigt, so verlängert es sich jeweils um drei Jahre, es sei denn, es wird mindestens drei Monate vor Ablauf eines jeden neuen Dreijahreszeitraums gekündigt.

Die Vertragsparteien treten bei einer Kündigung des Abkommens in Verhandlungen ein.

Artikel 14

Dieses Abkommen — abgefaßt in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist — tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Republik Côte d'Ivoire

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FANGTÄTIGKEIT DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT IN DER FISCHEREIZONE VON CÔTE D'IVOIRE**A. Lizenzanträge und -erteilung**

1. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft reichen über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Côte d'Ivoire beim ivoirischen Ministerium für Seefischerei mindestens 45 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug ein, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben will.

Die Anträge sind auf den zu diesem Zweck von Côte d'Ivoire vorgesehenen Formblättern nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster einzureichen.

Jedem Antrag ist ein Beleg über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.

Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafен- und Dienstleistungsgebühren.

Die ivoirischen Behörden teilen vor Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Bankangaben für die Zahlung der Gebühren mit.

2. Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Fischereifahrzeugs ausgestellt und nicht übertragbar.

Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften allerdings kann — im Falle höherer Gewalt muß — die Lizenz eines Fischereifahrzeugs durch eine neue Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Schiff ersetzt werden. Der Reeder des zu ersetzenden Fischereifahrzeugs sendet die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Côte d'Ivoire zurück an das ivoirische Ministerium für Seefischerei.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum,
- den Hinweis, daß die Lizenz des vorherigen Fischereifahrzeugs nicht länger gültig ist und durch diese neue Lizenz ersetzt wird.

Für die verbleibende Geltungsdauer ist keine Gebühr nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens zu entrichten.

3. Die Lizenzen werden der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Côte d'Ivoire binnen 45 Tagen nach Eingang der Anträge ausgehändigt.
4. Das Original der Lizenz ist jederzeit an Bord des Fischereifahrzeugs mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen ivoirischen Behörden vorzulegen.
5. Schleppnetzfisher, die nach Artikel 2 des Abkommens Fischfang betreiben dürfen, müssen den zuständigen ivoirischen Behörden jede Änderung der Angaben zu dem Fischereifahrzeug mitteilen, die im Antrag gemäß Anlage 1 gemacht und bei Erteilung der Lizenzen übernommen worden sind.
6. Erhöht sich die Tonnage (BRT) eines Trawlers, so muß ein neuer Lizenzantrag gestellt werden.

B. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer

1. Die Lizenz gilt für die Dauer eines Jahres. Sie kann verlängert werden.
2. Die Lizenzgebühren sind auf 20 ECU je in der Fischereizone von Côte d'Ivoire gefangener Tonne Thunfisch festgesetzt.

3. Die Lizenzen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer werden erteilt, nachdem eine Pauschalsumme von 1 000 ECU/Jahr für jeden Thunfischwadenfänger und 200 ECU/Jahr für jeden Oberflächen-Langleinenfischer und jeden Thunfischfänger mit Angeln gezahlt worden ist; dies entspricht den Gebühren für den Fang von

— 50 Tonnen Thunfisch pro Jahr pro Wadenfänger,

— 10 Tonnen Arten pro Jahr pro Oberflächen-Langleinenfischer und Thunfischfänger mit Angeln.

4. Die Endabrechnung der für das Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen erstellt, die von jedem Reeder gemacht und von den für die Überprüfung der Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten wie dem ORSTOM und dem IEO (dem spanischen Ozeanographischen Institut) einerseits und dem Ozeanographischen Forschungszentrum von Côte d'Ivoire andererseits bestätigt worden sind. Diese Abrechnung wird den ivoirischen Seefischereidienststellen und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Die Reeder überweisen etwaige offenstehende Beträge spätestens 30 Tage nach Überstellung der Endabrechnung an die ivoirischen Fischereidienststellen.

Erreicht die Endabrechnung dagegen nicht den als Vorschuß gezahlten Betrag, so wird die entsprechende Restsumme dem Reeder nicht erstattet.

5. Die ivoirischen Behörden teilen vor Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Bankangaben für die Zahlung der Gebühren mit.

C. Bestimmungen für Frostertrawler

1. Die Lizenzen für Frostertrawler haben eine Geltungsdauer von drei, sechs oder zwölf Monaten. Sie können verlängert werden.
2. Die Gebühren für die Jahreslizenzen sind für die ersten beiden Anwendungsjahre des Protokolls auf 130 ECU/BRT je Fischereifahrzeug festgesetzt.

Unter Berücksichtigung einer etwaigen Aufteilung der Fangmöglichkeiten für Frostertrawler, die ab dem dritten Anwendungsjahr des Protokolls vorgenommen werden kann, ist eine Überprüfung der Gebühren im Gemischten Ausschuß möglich.

Die Gebühren für die Lizenzen mit einer Geltungsdauer von weniger als zwölf Monaten sind pro rata temporis zu entrichten.

D. Fangmeldungen

1. Fischereifahrzeuge, die im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone von Côte d'Ivoire Fischfang betreiben dürfen, müssen ihre Fänge den Seefischereidienststellen mit Durchschrift an die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Côte d'Ivoire wie folgt melden:
 - a) Trawler füllen Fangmeldungen nach dem Muster in Anlage 2 aus. Diese Meldungen werden monatlich zusammengestellt und sind mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln;
 - b) Thunfischwadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer führen über jeden Fangeinsatz in der Fischereizone von Côte d'Ivoire ein Fischereilogbuch nach dem Muster in Anlage 3 (Oberflächen-Langleinenfischer) bzw. Anlage 4 (Waden- und Angelfischer). Dieses Formular wird entweder den zuständigen Diensten des Ozeanographischen Forschungszentrums von Côte d'Ivoire im Hafen ausgehändigt oder denselben Diensten innerhalb von 45 Tagen nach Abschluß der Fangreise in der Fischereizone von Côte d'Ivoire übersandt.

Diese Formulare sind leserlich auszufüllen und vom Kapitän des Fischereifahrzeugs zu unterzeichnen.

2. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behalten sich die ivoirischen Behörden das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Fischereifahrzeugs bis zur Erfüllung der verlangten Formalität auszusetzen. In diesem Fall wird die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Côte d'Ivoire unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

E. Anlandung von Fängen

Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinensfischer, die ihre Fänge in einem Hafen von Côte d'Ivoire anlanden, bemühen sich darum, ihre Beifänge den ivoirischen Unternehmern zu den örtlichen Marktpreisen zur Verfügung zu stellen.

Außerdem beteiligen sich die Thunfischfänger der Gemeinschaft an der Versorgung der Thunfischkonservenindustrie von Côte d'Ivoire zu einem Preis, der in gemeinsamem Einvernehmen zwischen den Reedern der Gemeinschaft und den ivoirischen Unternehmern auf der Grundlage gängiger Weltmarktpreise festgesetzt wird. Die Zahlung erfolgt in konvertibler Währung. Das Anlandungsprogramm ist in gemeinsamem Einvernehmen zwischen den Reedern der Gemeinschaft und den ivoirischen Unternehmern zu erstellen.

F. Fischereizonen

1. Zum Schutz der Jungfischgebiete und der handwerklichen Fischerei ist den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die im Besitz einer Fanglizenz sind, die Ausübung der Fangtätigkeit nach Artikel 2 des Abkommens in folgendem Gebiet untersagt:
 - dem Küstenstreifen von sechs Seemeilen für Langleinensfischer, Thunfischfänger mit Angeln und Frostertrawler,
 - dem Streifen zwischen der Küste und der Isobathe von 200 m für Thunfischwadenfänger/Froster.
2. Unter Berücksichtigung einer etwaigen Aufteilung der Fangmöglichkeiten für Frostertrawler, die ab dem dritten Anwendungsjahr des Protokolls vorgenommen werden kann, ist eine erneute Überprüfung der Fischereizonen im Gemischten Ausschuß möglich.
3. Thunfischfängern mit Angeln allerdings, die lebenden Köder fischen, ist es gestattet, zur Deckung ausschließlich des eigenen Bedarfs in der oben festgelegten Sperrzone Köderfische zu fangen.

G. Befahren und Verlassen der Fischereizone

1. Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die ihre Tätigkeit im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone von Côte d'Ivoire ausüben, teilen der auf der Lizenz angegebenen Funkstation bei jedem Einlaufen und jedem Auslaufen aus der ivoirischen Fischereizone Datum und Uhrzeit sowie ihre Position mit.
2. Ist diese Funkverbindung nicht möglich, so können die Fischereifahrzeuge auf andere Formen der Nachrichtenübermittlung wie Telex oder Telegramm ausweichen.
3. Ein Schiff, das Fischfang betreibt, ohne die ivoirischen Behörden entsprechend unterrichtet zu haben, wird als ein Fischereifahrzeug ohne Lizenz angesehen.

H. Maschenöffnung

Die vorgeschriebene Mindestöffnung für gestreckt gemessene Maschen beträgt:

- a) 40 mm für Frostertrawler für den Fang von Tiefsee-Krebstieren und Kopffüßern;
- b) 60 mm für Frostertrawler für den Fang von Fischen;
- c) im Thunfischfang finden die von der ICCAT empfohlenen internationalen Normen Anwendung.

I. Anheuerung von Seeleuten

Reeder, denen die im Abkommen vorgesehenen Fanglizenzen erteilt wurden, fördern die praktische Berufsausbildung von Staatsbürgern von Côte d'Ivoire im Rahmen nachstehender Bedingungen und Grenzen:

1. Die Reeder von Trawlern verpflichten sich zur Beschäftigung von
 - 1 Seemann für Schiffe mit weniger als 250 BRT,
 - 2 Seeleuten für Schiffe mit mehr als 250 BRT.

Reeder von Thunfischfängern und Oberflächen-Langleinenfischern verpflichten sich, im Rahmen nachstehender Bedingungen und Grenzen ivoirische Staatsbürger zu beschäftigen:

- die Flotte der Thunfischwadenfänger beschäftigt 30 ivoirische Seeleute,
 - die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln beschäftigt für die Zeit des Fangeinsatzes in der Fischereizone von Côte d'Ivoire acht ivoirische Seeleute, pro Schiff jedoch nicht mehr als einen Seemann,
 - die Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer beschäftigt für die Zeit des Fangeinsatzes in der Fischereizone von Côte d'Ivoire 15 ivoirische Seeleute, pro Schiff jedoch nicht mehr als einen Seemann.
2. Die Heuer dieser Seeleute ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und den zuständigen Behörden von Côte d'Ivoire in gegenseitigem Einvernehmen festzusetzen. Sie geht zu Lasten der Reeder und muß die Sozialabgaben des Seemanns einschließen (u. a. Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).
3. Werden keine Seeleute angeheuert, so müssen die Reeder von Thunfischwadenfängern, Thunfischfängern mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischern für die Zeit des Fangeinsatzes eine Pauschalsumme in Höhe der entsprechenden Löhne zahlen.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung ivoirischer Seeleute verwendet und ist auf das von den zuständigen Behörden von Côte d'Ivoire angegebene Konto zu überweisen.

J. Wissenschaftliche Beobachter

Jedes Fischereifahrzeug kann aufgefordert werden, einen von den zuständigen ivoirischen Behörden bezeichneten wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen.

Für den Aufenthalt des wissenschaftlichen Beobachters an Bord gelten die gleichen Bedingungen wie für die Schiffsoffiziere; dies gilt im Rahmen des Möglichen auch für seine Unterbringung. Dem Beobachter sind alle für die Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Anwesenheit des Beobachters und seine Arbeit dürfen die Fischereitätigkeit weder unterbrechen noch behindern.

Vergütung und Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten der zuständigen Behörden von Côte d'Ivoire.

K. Inspektion und Kontrolle

Auf Antrag der ivoirischen Behörden gestatten alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens Fischfang betreiben, jedem mit Inspektionen und Kontrollen beauftragten Beamten von Côte d'Ivoire, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten.

L. Aufbringen von Fischereifahrzeugen

Jedes Aufbringen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft im Rahmen der geltenden Gesetzgebung von Côte d'Ivoire wird der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Côte d'Ivoire sowie dem Konsul des Flaggenstaats binnen 72 Stunden mitgeteilt.

Die Umstände und Gründe für dieses Aufbringen sind der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Côte d'Ivoire mitzuteilen.

Anlage 1

MINISTERIUM FÜR
TIERISCHE ERZEUGUNG
Postfach V 84, Abidjan
(Republik Côte d'Ivoire)

REPUBLIK CÔTE D'IVOIRE
UNION-DISZIPLIN-ARBEIT

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE

TEIL A

- 1. Name des Eigners/Reeders:
- 2. Staatsangehörigkeit des Eigners/Reeders:
- 3. Anschrift des Eigners/Reeders:
-
-

TEIL B

(Für jedes Fischereifahrzeug auszufüllen)

- 1. Gültigkeitsdauer:
- 2. Name des Schiffes:
- 3. Baujahr:
- 4. Ursprungsflagge:
- 5. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit:
- 6. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am:
- 7. Erwerbsjahr:
- 8. Heimathafen und Registriernummer:
- 9. Fangzonen:
- 10. Zu fangende Arten:
- 11. Bruttoregistertonnen (BRT):
- 12. Nettoregistertonnen (NRT):
- 13. Funkrufzeichen:
- 14. Länge über alles (in m):
- 15. Vorsteven (in m):
- 16. Seitenhöhe (in m):
- 17. Rumpfmaterial:
- 18. Maschinenleistung:
- 19. Geschwindigkeit (Knoten):
- 20. Kabinen:
- 21. Tankfassungsvermögen (in m³):
- 22. Kapazität der Fischladeräume (in m³):
- 23. Gefrierkapazität (in t/24 Std.) und Gefriersystem:
- 24. Rumpffarbe:
- 25. Farbe der Aufbauten:
- 26. Besatzungsmitglieder:

27. Funkanlage:

Typ	Marke	Modell	Leistung (Watt)	Baujahr	Frequenzen	
					Empfang	Übertragung

28. Navigations- und Ortungsgeräte:

Typ	Marke	Modell

- 29. Verwendete Hilfsboote (je Fischereifahrzeug):
- 29.1. Bruttoregistertonnen:
- 29.2. Länge über alles (in m):
- 29.3. Vorsteven (in m):
- 29.4. Seitenhöhe (in m):
- 29.5. Rumpfmateriale:
- 29.6. Maschinenleistung:
- 29.7. Geschwindigkeit (Knoten):
- 30. Hilfsgerät zur Fischortung aus der Luft (auch wenn nicht an Bord installiert):
- 31. Heimathafen:
- 32. Name des Kapitäns:
- 33. Anschrift:
- 34. Staatsangehörigkeit des Kapitäns:

Anlage:

- Drei Farbfotos des Fischereifahrzeugs (Seitenansicht), der Hilfsboote und des Hilfsgeräts zur Fischortung aus der Luft;
- Abbildung und ausführliche Beschreibung der verwendeten Fanggeräte;
- Bescheinigung, daß der Vertreter des Eigners/der Reeder zur Unterzeichnung dieses Antrags befugt ist.

.....
(Tag der Antragstellung)

.....
(Unterschrift des Vertreters des Eigners/Reeders)

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire

Artikel 1

Nach Artikel 2 des Abkommens werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens folgende Fischereirechte festgelegt:

- a) Frostertrawler für den Fang von Tiefsee-Krebstieren, Kopffüßern und Grundfischen:

6 300 BRT/Monat im Jahresdurchschnitt.

Im zweiten Anwendungsjahr des Protokolls wird im Rahmen des Gemischten Ausschusses eine etwaige Aufteilung zwischen Fischereifahrzeugen, die Tiefsee-Krebstiere, Kopffüßer bzw. Grundfische fangen, geprüft;

- b) Oberflächen-Langleinenfischer und Thunfischfänger mit Angeln:

35 Schiffe;

- c) Thunfischwadenfänger:

54 Schiffe.

Artikel 2

Die Fischereirechte gemäß Artikel 1 können auf Antrag der Gemeinschaft ausgedehnt werden, wenn hierdurch die rationelle Nutzung der lebenden Meeresschätze von Côte d'Ivoire nicht beeinträchtigt wird.

In diesem Fall wird der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 3 Absatz 1 prorata temporis proportional erhöht.

Artikel 3

- (1) Der im Abkommen vorgesehene finanzielle Ausgleich wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 6 000 000 ECU festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

40 % binnen 120 Tagen, gerechnet vom Tag der Unterzeichnung des Abkommens, für das erste Jahr und der Restbetrag in zwei gleichen Jahresraten jeweils am gleichen Termin wie die erste Zahlung.

- (2) Die Zahlung erfolgt auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den Behörden von Côte d'Ivoire bezeichneten Stelle.

- (3) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung von Côte d'Ivoire.

Artikel 4

- (1) Die Gemeinschaft beteiligt sich während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 600 000 ECU an der Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren Erforschung der Vorkommen in der ausschließlichen Wirtschaftszone von Côte d'Ivoire.

Nach Mitteilung der Programminhalte seitens der zuständigen ivoirischen Behörden werden die entsprechenden Beträge auf ein von diesen Behörden angegebene Konto überwiesen.

- (2) Die zuständigen ivoirischen Behörden legen den zuständigen Dienststellen der Kommission Berichte über die Durchführung der Programme vor.

- (3) Ein Teil des Betrags gemäß Absatz 1, der 20 % des Gesamtbetrags nicht überschreiten darf, kann von Côte d'Ivoire für Beitragszahlungen an internationale Fischereiorganisationen verwendet werden.

Artikel 5

- (1) Die beiden Vertragsparteien sind sich hinsichtlich der Ausbildungsprogramme gemäß Artikel 6 des Abkommens einig, daß eine Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der in der Seefischerei tätigen Personen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit wesentlich ist. Die Gemeinschaft erleichtert daher ivoirischen Staatsbürgern den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten und gewährt außerdem Studien- und Ausbildungsstipendien in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und juristischen fischereibezogenen Fachrichtungen.

Diese Stipendien können auch in jedem anderen, mit der Gemeinschaft durch Kooperationsabkommen verbundenen Staat in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 500 000 ECU nicht überschreiten. Ein Teil dieses Betrags kann auf Antrag von Côte d'Ivoire dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen

Konferenzen und fischwirtschaftlichen Praktika oder Lehrgängen zu decken.

Dieser Betrag wird je nach Verwendung in Teilbeträgen ausgezahlt.

Artikel 6

Das Versäumnis der Gemeinschaft, die Zahlungen nach den Artikeln 3 und 4 dieses Protokolls vorzunehmen,

kann zur Aussetzung dieses Fischereiabkommens durch Côte d'Ivoire führen.

Artikel 7

Dieses Protokoll gilt für eine Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens.

Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Protokolls eröffnen die Vertragsparteien Verhandlungen, um in gemeinsamem Einvernehmen Inhalt und Dauer des Folgeprotokolls festzulegen.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(90/C 220/03)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

27./28. August 1990

Verordnung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
(EWG) Nr. 2361/90	411-412/90	A	PAM/Äquatorialguinea	LEPv	390	EMB	3	Rumi — Rungis (F)	1 232,00
	413/90	B	PAM/Guyana	LEPv	403	EMB	2	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 257,00
	414-415/90	C	PAM/Brasilien	LEPv	344	EMB	4	Rumi — Rungis (F)	1 229,90
	416/90	D	PAM/Brasilien	LEPv	528,7	EMB	3	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 249,00
	417/90	E	PAM/Ecuador	LEPv	366	EMB	4	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 239,00
	418/90	F	PAM/Ecuador	LEPv	600	EMB	3	Rumi — Rungis (F)	1 239,90
	418/90	G	PAM/Ecuador	LEPv	659	EMB	3	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 249,00
	419-425/90	H	PAM/...	LEPv	719	EMB	3	Rumi — Rungis (F)	1 241,00
	426/90	I	PAM/Marokko	LEPv	500	EMB	3	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 239,00
	426/90	K	PAM/Marokko	LEPv	500	EMB	3	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 239,00
	426/90	L	PAM/Marokko	LEPv	767	EMB	3	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 249,00
	427/90	M	PAM/Marokko	LEPv	400	EMB	3	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 223,00
	427/90	N	PAM/Marokko	LEPv	483	EMB	3	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 212,00
	410/90	P	PAM/Marokko	LEP	700	EMB	5	C.Van den Bergh — Nijmegen (NL)	1 075,00
	196/90	Q	UNHCR/Mosambik	LEP	50	DEB	8	Francexpa — Paris (F)	1 344,81
	577/90	R	UNHCR/Mosambik	LEP	50	DEST	4	Deutsches Milk Kontor — Hamburg (D)	1 534,00
	578/90	S	UNHCR/Malawi	LEP	150	DEST	4	Deutsches Milk Kontor — Hamburg (D)	1 539,24
	569/90	T	PAM/Arabische Republik Jemen	LEPv	567	EMB	3	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 234,00
	570/90	U	PAM/Burundi	LEPv	155	EMB	6	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 212,00
	567/90	V	PAM/Uganda	LEP	500	EMB	5	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 234,00
	627/90	X	PAM/Uganda	LEP	500	EMB	6	Rumi — Rungis (F)	1 220,15
	568/90	Y	PAM/Uganda	LEP	500	EMB	5	C.Van den Bergh — Nijmegen (NL)	1 079,00
	628/90	Z	PAM/Uganda	LEP	500	EMB	5	C.Van den Bergh — Nijmegen (NL)	1 079,00
	200/90	AA	UNHCR/Sudan	LEP	330	DEB	6	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 292,00
	188/90	AB	UNHCR/Algerien	LEP	490	DEB	5	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 370,00
(EWG) Nr. 2369/90	866-871/90 875-878/90	1	ONG/...	HCOLZ	450	EMB	5	Cebag — Zwolle (NL)	577,25

BLT: Weichweizen
 FBTL: Weichweizenmehl
 CBL: Geschliffener Langkornreis
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
 CBR: Geschliffener Rundkornreis
 BRI: Reisbruch
 FHAF: Haferflocken
 MAI: Mais
 SOR: Sorghum
 SU: Zucker
 ME: Mengkorn

DUR: Hartweizen
 FMAL: Maismehl
 GMAL: Maisgrieß
 LEP: Magermilchpulver
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
 LENP: Vollmilchpulver
 BO: Butteroil
 B: Butter
 GDUR: Hartweizengrieß

CT: Tomatenkonzentrat
 HOLI: Olivenöl
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl
 HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
 CB: Corned beef
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
SIEBZEHNTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen EntschlieÙung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften beigelegt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.

Der erste Teil befaÙt sich mit der allgemeinen Wettbewerbspolitik, und der zweite Teil behandelt die Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen. Im dritten Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Im vierten Teil schließlich untersucht der Bericht die Entwicklung der Konzentration, des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit.

337 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-50-87-340-DE-C ISBN: 92-825-8084-9

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VON DER SCHULE INS BERUFS- UND ERWACHSENENLEBEN

Soziales Europa — Beiheft 1/88

Dieser Bericht gibt einen Überblick über das zweite EG-Modellversuchsprogramm zum Übergang, und zwar insbesondere über:

- die sozialen, wirtschaftlichen und pädagogischen Herausforderungen, auf die das Programm versucht hat, Antworten zu finden (Teil 1);
- die Ansätze und Maßnahmen der 30 Modellvorhaben (Teile 2–6);
- Schlußfolgerungen und Empfehlungen für Bildungspolitik und -praxis (Teile 6 und 7).

87 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-88-001-DE-C

ISBN: 92-825-8252-3

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 5,10 — DM 10,50 — BFR 220



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

CEDEFOP — EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

**JUNGE MENSCHEN IN DER ÜBERGANGSPHASE —
MASSNAHMEN AUF LOKALER EBENE**

**Ein Handbuch über die soziale und berufliche Integration junger Menschen:
Lokale und regionale Initiativen**

In den letzten zehn Jahren haben die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zahlreiche Initiativen zugunsten junger Leute, die sich in der Übergangsphase von der Schule ins Erwerbsleben befinden, ergriffen. Seit kurzem wird dem Ausbau der Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zwischen den verschiedenen Diensten, die jungen Leuten den Übergang vom Schülerdasein in das Leben eines Studenten oder Auszubildenden bzw. in das eines unabhängigen Erwerbstätigen erleichtern sollen, ein neues Gewicht beigemessen. Die jüngste Veröffentlichung des CEDEFOP beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Frage, wie diese lokalen Maßnahmen am besten koordiniert werden können.

Das Handbuch ist das Ergebnis eines Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen Projektleitern und Führungskräften in sechs Mitgliedstaaten und nennt mit Hilfe von Schaubildern Beispiele für mögliche Aktionen von Politikern und Praktikern.

182 S.

Sprachen: ES, DE, EN, GR, FR, IT und NL.

Katalognummer: HX-46-86-581-DE-C ISBN: 92-825-6875-X

Verkaufspreis in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,00 — DM 9,00



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxembourg

